

Thüringer Finanzministerium · Postfach 90 04 61 · 99107 Erfurt

fiskaly Germany GmbH  
Zeilweg 42  
60439 Frankfurt am Main

per E-Mail an  
elias.priesching@fiskaly.com  
johannes@fiskaly.com

**Bewilligung von Erleichterungen nach § 148 Abgabenordnung (AO) im Hinblick auf die Ordnungsvorschriften des § 146a AO (Verwendung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung - TSE -)**  
Pragmatische und bundeseinheitliche Lösung zum Thema Cloud TSE

Sehr geehrter Herr Ferner,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. März 2021.

Die von Ihnen dargelegten Herausforderungen, denen sich Hersteller technischer Sicherheitseinrichtungen, Kassenanbieter und Kassendienstleister – insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Komponente der Umsetzung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen und der Kassensicherungsverordnung – gegenübersehen, sind mir bewusst und ich habe großes Verständnis dafür.

Dennoch sind keine generellen Billigkeitsmaßnahmen, wie dies durch die Thüringer Regelung im Juli 2020 gehandhabt wurde, beabsichtigt.

Betroffene Steuerpflichtige haben jedoch die Möglichkeit, Einzelanträge nach § 146a Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 148 AO bei dem für sie zuständigen Finanzamt zu stellen, um individuelle Erleichterungen über den 31. März 2021 hinaus zu erhalten.

Hierzu möchte ich Ihnen gern einige erläuternde Hinweise geben:

Bei der Bearbeitung der Anträge ist es den Finanzämtern insbesondere möglich, neben aktuellen Verzögerungen bei der vollständigen Zertifizierung cloudbasierter TSE auch die erforderlichen Zeitspannen angemessen zu berücksichtigen, die Steuerpflichtige zur Umsetzung aller gesetzlichen Anforderungen an den Einsatz cloudbasierter TSE benötigen.

Entsprechende Erleichterungen kommen daher in den Fällen in Betracht, in denen bereits eine noch nicht abschließend zertifizierte cloudbasierte TSE eingesetzt wird, deren vollständige und endgültige Zertifizierung nunmehr unmittelbar bevorsteht. Erleichterungen sind aber auch in solchen Fällen

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Katrin Winter

**Durchwahl:**  
Telefon +49 361 57 3612-255  
Telefax +49 361 57 3611-650

Katrin.Winter@  
tfm.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**  
17. März 2021

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
S 0319 - 02 - 25.14; Dok.:  
62142/2021  
Erfurt, 31.03.2021

Thüringer  
Finanzministerium  
Ludwig-Erhard-Ring 7  
99099 Erfurt

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Informationen zum Umgang mit Ihren Daten (Art. 13, 14 DSGVO)**  
im Thüringer Finanzministerium finden Sie im Internet unter [www.ds-tfm.thueringen.de](http://www.ds-tfm.thueringen.de).  
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

**Öffnungszeiten**  
Mo.-Do.: 08:30 - 12:00 Uhr und  
13:30 - 15:30 Uhr  
Fr.: 08:30 - 12:30 Uhr

**Bankverbindung**  
Landesbank Hessen-Thüringen  
BIC: HELADEF820  
IBAN: DE37 8205 0000 3004 4440 18

denkbar, in denen noch abschließende Anpassungen am Kassensystem vorzunehmen sind, damit dieses zertifizierungsgemäß eingesetzt werden kann (z. B. Anpassung der Betriebsumgebung einer cloudbasierten TSE).

Die besonderen Gründe für eine Bewilligung von Erleichterungen hat der Steuerpflichtige im Rahmen seines Antrags gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen. Als Nachweise können regelmäßig folgende Unterlagen dienen:

- Bestellbestätigung oder Auftragserteilung, der Vertrag oder sonstige Unterlagen, aus denen die Durchführung der Implementierung der Cloud-TSE hervorgeht,
- Mitteilung der Anzahl und eindeutige Benennung der zertifizierten cloudbasierten TSE(en) (z. B. durch Mitteilung der BSI-Zertifizierungs-ID oder – insbesondere bei noch nicht vollständig zertifizierten cloudbasierten TSE(en) – durch Mitteilung der jeweiligen TSE-Zertifikate.
- geeigneter Nachweis, dass die vollständige Implementierung bisher aus Gründen, die im Zusammenhang mit der cloudbasierten TSE selbst stehen, nicht abgeschlossen werden konnte, hiermit nunmehr aber zeitnah zu rechnen ist,
- der Antrag muss den genauen Zeitpunkt des Einsatzes der Cloud-TSE benennen, hierzu ist dem Finanzamt ein Rolloutplan und ggfs. ein Schulungsplan für das Personal vorzulegen.

Das Finanzamt wird eine Bewilligung davon abhängig machen, welche Antragsgründe im Einzelfall vorliegen und wie stichhaltig die Nachweise sind.

Rein vorsorglich möchte ich Sie darauf hinweisen, dass nur der Steuerpflichtige selbst und sein Steuerberater zur Vornahme von Verfahrenshandlungen – wie der Stellung eines Antrags nach § 148 AO – berechtigt sind. Von Dritten (wie z. B. der *fiskaly Germany GmbH*, Kassenfachhändlern, Kassenherstellern oder anderen Dienstleistern im Kassenbereich) vorgenommene Verfahrenshandlungen sind demgegenüber grundsätzlich unwirksam.

Ihre Ankündigung, Ihren Kunden ggf. mit automatisierten Anträgen nach § 148 AO (über die *fiskaly Germany GmbH*) auszuhelfen, entfaltet daher keine Rechtswirksamkeit. Es wäre aber möglich, dass Sie Ihren Kunden Antragsmuster und geeignete Nachweise/ Bestätigungen zur Vorlage bei den Finanzämtern zur Verfügung stellen.

Ich hoffe, Ihnen mit Ihrem Anliegen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Dr. Carsten Burbank